

IV. Nachtrag vom06.2016 zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden **IV. Nachtrag** zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Marienheide (**Zweitwohnungssteuersatzung**) vom 14.04.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.

Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.